

3. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende 3. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken beschlossen:

§ 1 textliche Änderungen

§ 1 Allgemeines Absatz 1, wird wie folgt geändert:

Die Stadt Oberharz am Brocken umfasst das Gebiet der Ortsteile Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz), Elend, Hasselfelde mit Rotacker, Königshütte (Harz), Höhlenort Rübeland mit Neuwerk und Susenburg, Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein, welche als Erholungsort staatlich anerkannt sind.

Zur Deckung ihres Aufwandes

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für die den beitragspflichtigen Personen (Zahlungspflichtige) im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von § 8b Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt angeboten werden,

erhebt die Stadt Oberharz am Brocken für das Stadtgebiet als Erhebungsgebiet ein Gästebeitrag, nachfolgend als Kurtaxe bezeichnet.

Zum Aufwand im Sinne des Satzes 2 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. § 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der jeweils aktuellen Fassung bleibt unberührt.

Das Stadtgebiet ist das Erhebungsgebiet, lediglich die Flurstücke 75,77,78 der Gemarkung Elend in der Flur 3 sind kein Bestandteil des Erhebungsgebietes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 13.03.2024

Fiebelkorn
Bürgermeister

